

# Satzung

## 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Mädchenviertel und umzu e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück,

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die nachbarschaftliche Gemeinschaft im Stadtteil Kalkhügel Osnabrück zu fördern, Veranstaltungen zu diesem Zweck, insbesondere das Stadteifest, zu planen und durchzuführen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen oder fernschriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

\_ mit dem Tod des Mitglieds,

\_ durch freiwilligen Austritt,

der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Ein Rückzahlungsanspruch bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

\_ durch Streichung von der Mitgliederliste,

wenn ein Vereinsmitglied mit der Erbringung von Vereinsbeiträgen im Rückstand ist, kann eine Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

\_ durch Ausschluss aus dem Verein,

ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

\_ bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

## **6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann einen Vereinsbeirat zur Unterstützung einführen.

Der Beirat besteht aus maximal 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu wählen sind. Der Beirat ist beratend tätig und kann den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen und Projekte / Arbeitsgruppen verantwortlich für einen definierten Zuständigkeitsbereich durchführen.

## **8 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

- Aufgaben des Vorstands

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## **9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden fernschriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernschriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **11 Die Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung obliegen insbesondere

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung

Satzungsänderungen

Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses

Festsetzung und Höhe des Beitrages

Auflösung des Vereins

Ernennung von Ehrenmitgliedern

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

### **12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens alle fünf Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder fernschriftliche Benachrichtigung (email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist auf Antrag nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem in der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand fernschriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 10, 11, 12 und 13 dieser Satzung entsprechend.

#### **16 Kassenprüfung**

Mindestens alle fünf Jahre wird eine Kassenprüfung durchgeführt. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

#### **17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zoogesellschaft Osnabrück e.V., die es zu Wohle der Tiere im Zoo zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.02.2023 verabschiedet.

*Maria Ine*  
*Axel B.*  
*Godavic*  
*B. Todorovic*

*K. W. K.*  
*L. Baumholtz*  
*J. B.*